

RS Bvwg 2016/2/1 W224 2111171-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.2016

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.02.2016

Norm

SchUG-BKV §32 Abs1 Z4

1. SchUG-BKV § 32 heute
2. SchUG-BKV § 32 gültig ab 01.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
3. SchUG-BKV § 32 gültig von 04.08.2015 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2015
4. SchUG-BKV § 32 gültig von 01.09.2010 bis 03.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2010
5. SchUG-BKV § 32 gültig von 01.03.1997 bis 31.08.2010

Rechtssatz

Rechtssatz 2

Auch der Umstand, dass Deutsch nicht die Muttersprache der Beschwerdeführerin ist und sie im Familienverband ausschließlich türkisch spricht, vermag keinen rücksichtswürdigen Grund darzustellen, zumal sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, mit der das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wurde, ergibt, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe solche Umstände sind, wie sie etwa eine "Beurlaubung" rechtfertigen würde (vgl. EB zu RV 654, 24. GP, S 7f). Nur damit vergleichbare Umstände können einen berücksichtigungswürdigen Grund darstellen, worunter mangelnde Sprachkenntnisse jedoch nicht fallen. Auch der Umstand, dass Deutsch nicht die Muttersprache der Beschwerdeführerin ist und sie im Familienverband ausschließlich türkisch spricht, vermag keinen rücksichtswürdigen Grund darzustellen, zumal sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, mit der das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wurde, ergibt, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe solche Umstände sind, wie sie etwa eine "Beurlaubung" rechtfertigen würde vergleiche EB zu Regierungsvorlage 654, 24. GP, S 7f). Nur damit vergleichbare Umstände können einen berücksichtigungswürdigen Grund darstellen, worunter mangelnde Sprachkenntnisse jedoch nicht fallen.

Schlagworte

Beendigung des Schulbesuchs, Endigungsgründe, rücksichtswürdige Gründe, Studenteneigenschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W224.2111171.1.02

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at